

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXIX, Nummer 393, am 05.09.2002, im Studienjahr 2001/02.

393. Änderung des Universitätslehrganges "Europäische Studien"

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/139-VII/D/2/2002 vom 31. Juli 2002 die Änderung der Verordnung über den Universitätslehrgang „Europäische Studien“, vom Senat der Universität Wien in seiner Sitzung vom 20. Juni 2002 einstimmig beschlossen, in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Vorbemerkung

Sämtliche personenbezogenen Daten sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Einrichtung und Zielsetzung

Gemäß § 23 UniStG wird der postgraduale Universitätslehrgang „Europäische Studien“ vom Senat der Universität Wien eingerichtet. Dieser Lehrgang trägt gemäß § 23 Abs. 3 UniStG die Bezeichnung "Aufbaustudium".

Ziel des postgradualen Universitätslehrganges ist es, auf universitärer Ebene fakultäts- und fächerübergreifend eine Europaausbildung anzubieten, in der wissenschaftliche und praxisorientierte interdisziplinäre Kenntnisse über die wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen, historischen und soziokulturellen Voraussetzungen und Entwicklungsperspektiven der europäischen Integration erworben werden sollen. Im Rahmen dieses Lehrganges werden die Absolventen auf eine international ausgerichtete Tätigkeit in europäischen Verwaltungen, politischen Ämtern, kultur- und bildungsvermittelnden Institutionen und internationalen Organisationen und Unternehmen vorbereitet.

Gelöscht:

§ 2 Prinzipien

Die Prinzipien des ULG sind: internationale Vernetzung, partizipatorisches Lernen und Teamarbeit der Studierenden, Aktualitätsbezug und Interdisziplinarität. Der ULG zeichnet sich durch eine kulturwissenschaftlich fundierte Perspektive aus, in der die wirtschaftliche und politische Entwicklung der europäischen Integration analysiert und in ihren Folgen im soziokulturellen Bereich beleuchtet wird. In das interdisziplinäre Curriculum bringen sich folgende Wissenschaftsdisziplinen ein: Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Soziologie, Sprach- und Kulturwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft.

§ 3 Dauer und Gliederung

Der Lehrgang dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 660 Unterrichtseinheiten (UE). Das entspricht einem Gesamtausmaß von 44 Semesterstunden, wobei das Semester mit durchschnittlich 15 Wochen gerechnet wird. Das Studienjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

Im zweiten Semester ist eine Master Thesis abzufassen, auf die eine Defensio folgt [siehe § 7 u. § 8].

Gelöscht: Master's These

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerber sind folgende Personen als Studierende zuzulassen:

- a. Absolventen eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung, das eine inhaltliche Beziehung zu den Fächern aufweist, aus denen der Lehrgang zusammengesetzt ist.
- b. Studierende, die ihr Diplomstudium noch nicht vollendet haben, können zu dem Lehrgang zugelassen werden, wenn der Abschluss des Diplomstudiums während des ersten Semesters des Lehrgangs zu erwarten ist. Lehrveranstaltungsprüfungen, die dies falls von Studierenden im ersten Semester des Lehrgangs abgelegt werden, sind auf die Gesamtstundenzahl anzurechnen, sofern die Studierenden den Abschluss des Diplomstudiums bis zu Beginn des zweiten Semesters nachgewiesen haben.

Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl durch die Lehrgangsleitung.

Die Bewerber haben über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, ausländische Bewerber darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen. Des weiteren sind die persönliche Eignung und der Werdegang des Bewerbers zu berücksichtigen.

§ 5 Curriculum

Das Curriculum gliedert sich in:

1) thematisch zentrierte interdisziplinäre Module im Gesamtausmaß von 31 Semesterstunden, die als Pflichtlehrveranstaltungen auf das 1. und 2. Semester verteilt sind. Folgende Themen stehen im Mittelpunkt:

<u>Europa als rechtlich-politischer Raum</u>	8 Semesterstunden
<u>Europa als Wirtschaftsnetzwerk</u>	5 Semesterstunden
<u>Europa als Wissensraum</u>	3 Semesterstunden
<u>Europa im internationalen System</u>	4 Semesterstunden
<u>Minderheiten, Migration und Menschenrechte</u>	6 Semesterstunden
<u>Europa und seine Identität(en)</u>	5 Semesterstunden

Die Veranstaltungen im Rahmen der Module machen die Studierenden vertraut mit den wesentlichen Aspekten des institutionellen, rechtlichen und politischen Arrangements, insbesondere den Entscheidungsstrukturen und Handlungsinstrumenten, den wirtschaftlich, sozialen und historischen Grundlagen der Union. Im Zentrum stehen jene Probleme, die sich für die Integration aus der Entwicklung der Union von einem in nationalen Paradigmen verhafteten Denken hin zu einem supranationalen Gefüge ergeben.

2) ein Sprachenmodul, in dem der Unterricht in zwei Fremdsprachen im Ausmaß von 6 Semesterstunden pro Semester (=90UE) zu wählen ist. Der Fremdsprachenunterricht soll sprachliche und kulturelle Kompetenzen vermitteln und inhaltlich wie methodisch die Lehrveranstaltungen in den themenzentrierten Modulen begleiten. Zur Auswahl stehen Englisch, Französisch sowie eine osteuropäische Sprache. Studierende, deren Muttersprache

Gelöscht: Der Studienplan gliedert sich in:¶

¶ 1) thematisch zentrierte interdisziplinäre Module im Gesamtausmaß von 31 Semesterstunden, die als Pflichtlehrveranstaltungen auf das 1. und 2. Semester verteilt sind. Folgende Themen stehen im Mittelpunkt:¶
Europa als rechtlich-politischer Raum¶
Europa als Wirtschaftsnetzwerk¶
Europa als Wissensraum¶
Europa im internationalen System¶
Minderheiten, Migration und Menschenrechte¶
Europa und seine Identität(en)¶
Die Veranstaltungen im Rahmen der Module machen die Studierenden vertraut mit den wesentlichen Aspekten des institutionellen, rechtlichen und politischen Arrangements, insbesondere den Entscheidungsstrukturen und Handlungsinstrumenten, den wirtschaftlich, sozialen und historischen Grundlagen der Union. Im Zentrum stehen jene Probleme, die sich für die Integration aus der Entwicklung der Union von einem in nationalen Paradigmen verhafteten Denken hin zu einem supranationalen Gefüge ergeben.¶

¶ 2) ein Sprachenmodul, in dem der Unterricht in zwei Fremdsprachen im Ausmaß von 6 Stunden pro Semester(=90UE) zu wählen ist. Der Fremdsprachenunterricht soll sprachliche und kulturelle Kompetenzen vermitteln und inhaltlich wie methodisch die Lehrveranstaltungen in den themenzentrierten Modulen begleiten. Zur Auswahl stehen Englisch, Französisch sowie eine osteuropäische Sprache. Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können anstelle einer der ... [1]

Gelöscht: Hier ist unklar welche Kategorien die Absolventen eines Hochschulstudiums darstellen??...

Gelöscht: Absolventen eines inländischen Hochschulstudiums, das eine inhaltliche Beziehung zu den Fächern aufweist, aus denen der Lehrgang zusammengesetzt ist,¶ Absolventen eines gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums, das eine inhaltliche Beziehung zu den Fächern aufweist, aus denen der Lehrgang zusammengesetzt ist,

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Gelöscht: Aufnahme in den Lehrgang

Gelöscht: s. §3

nicht Deutsch ist, können anstelle einer der genannten Sprachen Deutsch als Fremdsprache wählen.

3) ein Begleitseminar zur Master Thesis im Ausmaß von 1 Semesterstunde, das als Pflichtlehrveranstaltung im 2. Semester zu absolvieren ist.

§ 6 Prüfungen

Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen sind von den Lehrveranstaltungsleitern festzulegen (mündliche Prüfung, schriftliche Arbeit, Prüfungsimmanenz). Die Leistungsbeurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen des UniStG. Bestandene Lehrveranstaltungsprüfungen sind in den Prüfungspass der Studierenden einzutragen. Die erfolgreiche Ablegung der unter § 5 Abs. 1-2 genannten Lehrveranstaltungen ist die Voraussetzung für die Begutachtung der Master-Thesis.

Gelöscht: Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung mit der Note „nicht genügend“ besteht die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung. Die Frist der Wiederholung wird vom Lehrveranstaltungsleiter festgelegt. Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht genügend“ bewertet. Diese Entscheidung trifft der zuständige Prüfer.

§ 7 Master-Thesis

Im zweiten Semester hat der Kandidat eine Master-Thesis über ein Thema bei einem Betreuer nach eigener Wahl zu verfassen. Als Betreuer kommt der Kreis der habilitierten Vortragenden in Betracht. In Absprache mit dem Betreuer kann die Arbeit auch in einer Fremdsprache geschrieben werden. Die Richtlinien zur Abfassung der Master-Thesis werden vom Lehrausschuss festgelegt. Der Betreuer verfasst auch das Gutachten, das 14 Tage vor der Defensio zur Einsicht aufliegen muss. Nach Verstreichen dieser Frist gilt die Master-Thesis, falls keine Einsprüche seitens des Lehrausschusses oder des Lehrgangseleiters erfolgen, als positiv beurteilt und der Kandidat kann zur kommissionellen Prüfung/Defensio antreten.

Bei negativer Beurteilung der Master-Thesis kann eine einmalige Nachfrist im Ausmaß von maximal 8 Wochen eingeräumt werden. Die Modalitäten der neuerlichen Einreichung werden von der Lehrgangseitung festgelegt.

Gelöscht: 3

Gelöscht: Master's These

Gelöscht: Wiederholung

Gelöscht: (UniStG?)

§ 8 Abschluss des Lehrgangs

Die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und der Master-Thesis sind die Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung/Defensio. Der Kandidat trägt in einem kurzen Statement/Referat die Grundthesen und wichtigsten Ergebnisse der Master-Thesis vor und muss sie vor dem Prüfungssenat verteidigen. Über das enge Gebiet der Master-Thesis hinausgehende Fragen sind zulässig. Die erfolgreiche Defensio ist die letzte Prüfung im Universitätslehrgang.

Den Absolventen des Universitätslehrgangs wird aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, BGB1. II Nr. 254/1999, der akademische Grad „Master of Advanced Studies (European Studies)“, abgekürzt MAS verliehen.

Gelöscht: Master's These

Gelöscht: Master's These

Gelöscht: Master's These

Gelöscht: 45

Gelöscht: „Master in Advanced European Studies“ M A E S verliehen (?).

§ 9 Leitung

Der Lehrgangleiter und zwei Stellvertreter werden vom Rektor nach Anhörung des Senats jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist dem Leiter ein Geschäftsführer unterstellt. Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere die finanzielle Gebarung des Lehrganges. Der Geschäftsführer wird vom Lehrausschuss auf Vorschlag des Leiters bestellt.

§ 10 Aufgaben der Leitung

Der Leitung obliegt die Durchführung des Lehrganges, insbesondere

- die Auswahl und Aufnahme von Studierenden
- der Kontakt zu den Lehrenden und Studierenden
- die Vorbereitung des Unterrichtsplans
- die Vertretung des Lehrganges nach außen
- die Führung von Korrespondenz und Buchhaltung
- die Berichterstattung an den Lehrausschuss
- die Abfassung von Rechnungsabschlüssen und zweijährigen Finanzierungsplänen
- die Durchführung der Evaluierung
- die Organisation von Aktivitäten außerhalb des Curriculums
- die Beschickung des Prüfungssenats für die Defensio - bestehend aus dem Betreuer der Diplomarbeit und (mindestens) zwei weiteren Mitgliedern.
- die Bestimmung des Präses des jeweiligen Prüfungssenats. Der Präses soll nicht mit dem Betreuer identisch sein.

Die Leitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzierung des Lehrganges jederzeit sichergestellt ist. Andernfalls ist der Lehrausschuss umgehend zu informieren.

§ 11 Lehrausschuss

Der Lehrausschuss setzt sich aus jeweils zwei habilitierten Vertretern der geistes- und kulturwissenschaftlichen, der human- und sozialwissenschaftlichen, der wirtschafts- und informationswissenschaftlichen sowie der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zusammen.

Die Mitglieder des Lehrausschusses werden vom Senat auf Vorschlag des Leiters des Lehrganges für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

Der Lehrausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Der Leiter nimmt an den Sitzungen des Lehrausschusses teil und hat das Recht, Vorschläge zu erstatten. Der Geschäftsführer ist zu den Sitzungen zu laden. Wenn der Lehrausschuss nichts anderes beschließt ist der Leiter dessen Vorsitzender.

Gelöscht: Senat

§ 12 Aufgaben des Lehrausschusses

Der Lehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze
- Entwicklung eines spezifischen Profils des Lehrganges

- Koordination der Entwicklung von Unterrichtsmaterialien
- Festlegung des Unterrichtsplans und Auswahl des Lehrpersonals
- Approbation der Finanzierungspläne vor deren Weiterleitung an den Senat
- Approbation des Rechnungsabschlusses vor dessen Weiterleitung an den Senat
- Approbation der Evaluierung des Lehrganges vor deren Weiterleitung an den Senat
- Revisionen des Lehrangebots
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Revision des Aufbaus des Lehrganges (§§ 3-8)

§ 13 Veranstaltungsort

Der Lehrgang findet in den Räumlichkeiten der Universität Wien statt.
Den Studierenden stehen die Bibliothek und die PC-Plätze der Universität Wien sowie deren Fach- und Institutsbibliotheken zur Verfügung.

§ 14 Finanzierung

Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt kostendeckend durch das von den Studierenden zu entrichtende Unterrichtsgeld. Dieses wird gemäß HTG 1972 idgF vom Senat der Universität Wien festgelegt und basiert auf dem jeweils geltenden Finanzierungsplan.

Der Leiter hat darüber hinaus nach Möglichkeit weitere finanzielle Mittel zu akquirieren, die insbesondere zur Finanzierung der Lehrtätigkeit von hochqualifizierten Wissenschaftlern und Praktikern aus dem Ausland heranzuziehen sind.

Gelöscht: aufzutreiben

§ 15 Rechnungsabschluss

Die Leitung legt dem Rektor jährlich einen Rechnungsabschluss vor.
Die Kontrolle der finanziellen Gebarung des Lehrganges obliegt zwei vom Senat zu bestellenden Rechnungsprüfern.
Durch die Genehmigung des Rechnungsabschlusses werden alle Organe des Lehrgangs entlastet.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

Der Studienplan gliedert sich in:

1) thematisch zentrierte interdisziplinäre Module im Gesamtausmaß von 31 Semesterstunden, die als Pflichtlehrveranstaltungen auf das 1. und 2. Semester verteilt sind. Folgende Themen stehen im Mittelpunkt:

Europa als rechtlich-politischer Raum

Europa als Wirtschaftsnetzwerk

Europa als Wissensraum

Europa im internationalen System

Minderheiten, Migration und Menschenrechte

Europa und seine Identität(en)

Die Veranstaltungen im Rahmen der Module machen die Studierenden vertraut mit den wesentlichen Aspekten des institutionellen, rechtlichen und politischen Arrangements, insbesondere den Entscheidungsstrukturen und Handlungsinstrumenten, den wirtschaftlich, sozialen und historischen Grundlagen der Union. Im Zentrum stehen jene Probleme, die sich für die Integration aus der Entwicklung der Union von einem in nationalen Paradigmen verhafteten Denken hin zu einem supranationalen Gefüge ergeben.

2) ein Sprachenmodul, in dem der Unterricht in zwei Fremdsprachen im Ausmaß von 6 Stunden pro Semester(=90UE) zu wählen ist. Der Fremdsprachenunterricht soll sprachliche und kulturelle Kompetenzen vermitteln und inhaltlich wie methodisch die Lehrveranstaltungen in den themenzentrierten Modulen begleiten. Zur Auswahl stehen Englisch, Französisch sowie eine osteuropäische Sprache. Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können anstelle einer der genannten Sprachen Deutsch als Fremdsprache wählen.

3) ein Begleitseminar zur Master's These im Ausmaß von 1 Stunde, das als Pflichtlehrveranstaltung im 2. Semester zu absolvieren ist.